



Beitragsordnung des 1. Sportverein Fasanen 1965 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Beitragspflicht	2
§ 3	Beitragsarten	2
§ 4	Beitragshöhe	2
§ 5	Zahlungsweise und Fälligkeit	3
§ 6	Sonstiges	3
§ 7	Sonderregelungen	3
§ 8	Austritt und Beitragsrückerstattung	3
§ 9	Mahnverfahren	3
§ 10	Vereinskonto	4
§ 11	Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

1. In der Satzung wird auf diese Beitragsordnung bezuggenommen. Sie regelt die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, wird jedoch von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages (siehe § 4 unten).
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt aus dem Verein gemäß den Bestimmungen der Satzung.

§ 3 Beitragsarten

1. **Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge)**
 - o Erwachsene Mitglieder
 - o Ermäßigte Mitglieder (z. B. Schüler, Studierende, Auszubildende, Bürgergeldempfänger, Rentner)
 - o Kinder und Jugendliche
2. **Familienbeiträge**
 - o Für Familien mit mehreren Mitgliedern wird ein vergünstigter Gesamtbeitrag festgelegt.
3. **Aufnahmegebühr**
 - o Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.
4. **Sonderumlagen**

Zur Deckung besonderer finanzieller Bedarfe kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

§ 4 Beitragshöhe

Erwachsene	pro Jahr	120,00,00 €
Schüler bis zum 18. Lebensjahr	pro Jahr	60,00 €
Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, (bis zum 25. Lebensjahr), Empfänger von Bürgergeld , Flüchtlinge und Schwerbehinderte >50 %)	pro Jahr	60,00 €
Rentner (unter 65. Lebensjahr auf Nachweis)	pro Jahr	60,00 €
Wehr- und Zivildienstleistende (auf Nachweis)	pro Jahr	60,00 €
Familienbeitrag (mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr)		
1. Familienmitglied	Pro Jahr	120,00 €
2. Familienmitglied	Pro Jahr	30,00 €
3. Familienmitglied	Pro Jahr	15,00 €
Jedes weitere Familienmitglied	Pro Jahr	15,00 €
Fördermitglieder (auf Antrag)	Pro Jahr	90,00 €
Zweitmitgliedschaft ** Bogensport	Pro Jahr	24,00 €

** Bedingungen für die Zweitvereinsmitgliedschaft sind: Schütze ist aktives Mitglied eines dem DSB eingegliederten Vereins, im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Erstvereins und tritt für diesen bei Wettkämpfen an.– Nachweis beifügen!

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten
2. Die festgesetzten Beiträge werden jährlich zum 1. März abgebucht.
3. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu Ihre Zustimmung unter Angabe der Bankverbindung.
4. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, tritt dieser ohne weitere Mahnung ein.

§ 6 Sonstiges

1. Für die Zahlungsverpflichtung ist der am 1. Januar eines Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigungen müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen und beantragt werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihren Beitrag bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto.
5. Zusätzlich zum normalen Jahresbeitrag zahlen Barzahler einen Zuschlag von 22,00 €
6. Bei Minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Zahlung des Jahresbeitrages.
7. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine monatlich anteilige Berechnung der Mitgliedsbeiträge, aufgerundet auf volle Eurobeträge. Ab dem 1. des Beitrittsmonates.

§ 7 Sonderregelungen

1. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.
2. Mitglieder, die dem Verein besondere Dienste leisten, können auf Beschluss des Vorstands beitragsfrei gestellt werden.
3. Die Abteilungen können für spezielle Angebote zusätzliche Beiträge erhoben werden (z. B. Kursgebühren, Schnuppergebühren, Events, Trainingskosten).

§ 8 Austritt und Beitragsrückerstattung

1. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
2. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand entschieden werden.

§ 9 Mahnverfahren

Das Mahnverfahren erfolgt in drei Stufen:

1. Zahlungserinnerung
 - a. Erfolgt ca. 14 Tage nach Fälligkeit
 - b. Versand per E-Mail oder Post
 - c. Zahlungsfrist 14 Tage
2. Erste Mahnung
 - a. Erfolg ca. 30 Tage nach Fälligkeit
 - b. Versand per E-Mail oder Post
 - c. Es werden 5,00 € Mahngebühren fällig

3. Zweite Mahnung
 - a. Erfolgt ca. 45 – 60 Tage nach Fälligkeit
 - b. Versand per E-Mail oder Post
 - c. Letzte Zahlungsfrist von 14 Tage
 - d. Es werden nochmals 5,00 € Mahngebühren fällig
4. Weitere Maßnahmen bei Nichtbezahlung
Abgabe der Forderung an ein Inkassounternehmen
5. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Vorstand Beitragserleichterungen (Stundung bzw. Ratenzahlung) beschließen

§ 10 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist diese nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Volksbank Stuttgart eG
IBAN: DE54 6009 0100 0230 7820 00
BIC: VOBADESS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
2. Sie ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen des Vereins.